

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

17. Jahrgang

07.03.2025

Nr.3

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße)	1
2	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2025 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 19.02.2025	3
3	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Werl (Parkgebührenordnung) vom 19.02.2025	5

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Aufstellungsbeschluss der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße) gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss zur 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße) wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Planungs-, Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 den Vorentwurf einschließlich des Entwurfs der Begründung inklusive Umweltbericht zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB freigegeben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Stadtgebiet östlich der Scheidinger Straße auf Höhe des Abfallwirtschaftszentrums in der Werler Vöhde. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße) ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Ziel der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung zur Errichtung von Windenergieanlagen östlich der Scheidinger Straße in Form der Darstellung einer Sonderbaufläche „Windenergie“.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der o. g. Planung erfolgt auf Grundlage des Vorentwurfs einschließlich des Entwurfs der Begründung in der Zeit

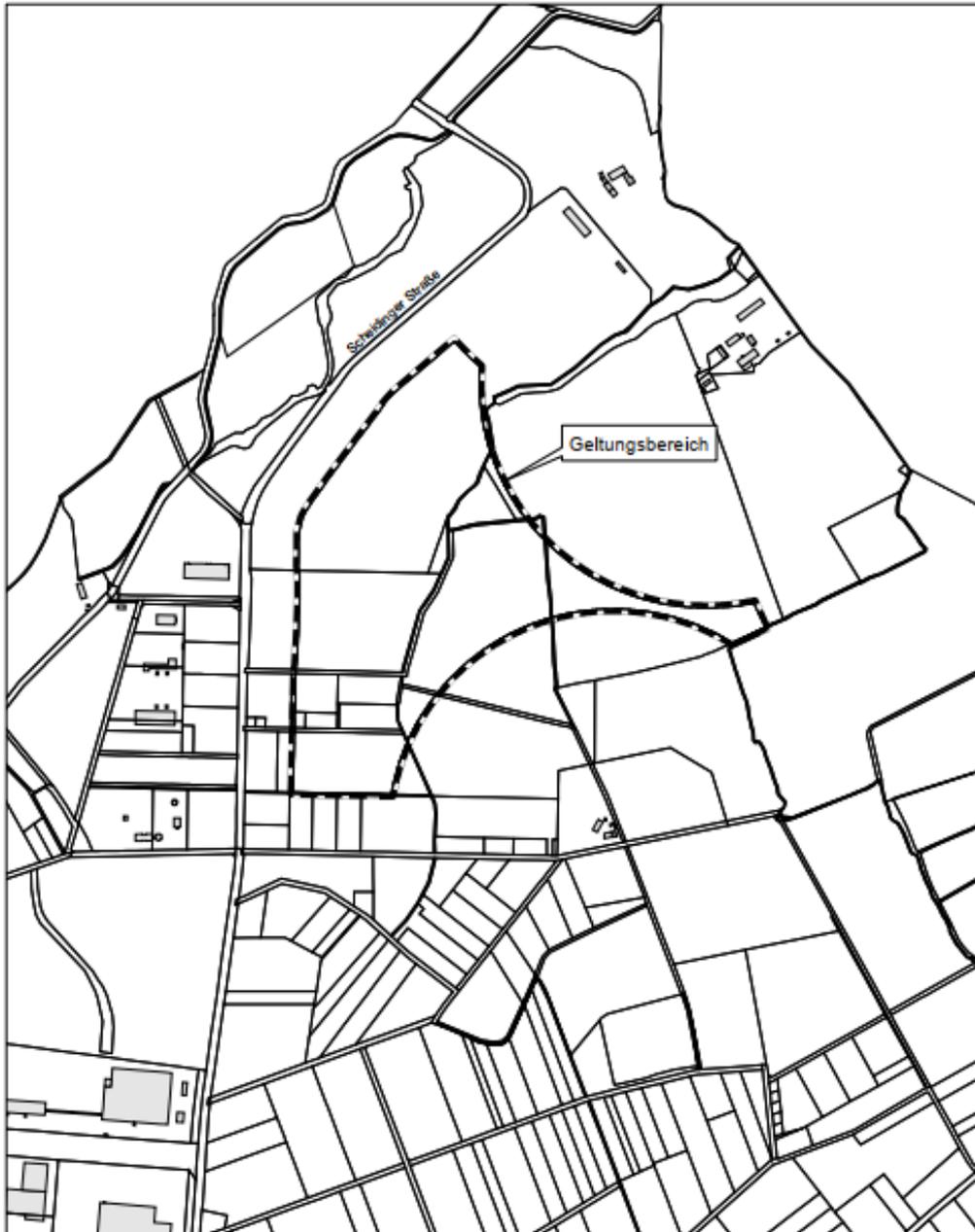
vom 17.03.2025 bis einschl. 17.04.2025

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922-8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (<https://www.werl.de/aktuelles>), hier: „Beteiligung der Öffentlichkeit“ einzusehen.

Abgrenzung des Geltungsbereichs der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergienutzung östlich der Scheidinger Straße)



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 18.02.2025

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2
Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr
2025 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 19.02.2025

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 ([GV. NRW. S. 208](#)), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 ([GV. NRW. S. 172](#)), in Kraft getreten am 30. März 2018 und des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) zu § 6 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) vom 09.07.2020, neugefasst am 14.07.2020, wird durch Beschluss des Rates vom 19.02.2025 für die Wallfahrtsstadt Werl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Wallfahrtsstadt Werl dürfen an folgenden Sonntagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr in dem auf dem beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt von Werl in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- Werler Autofrühling 13.04.2025
- Siedersfest 22.06.2025
- Michaeliswoche 21.09.2025
- Münztag 26.10.2025
- Adventssonntag 14.12.2025

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

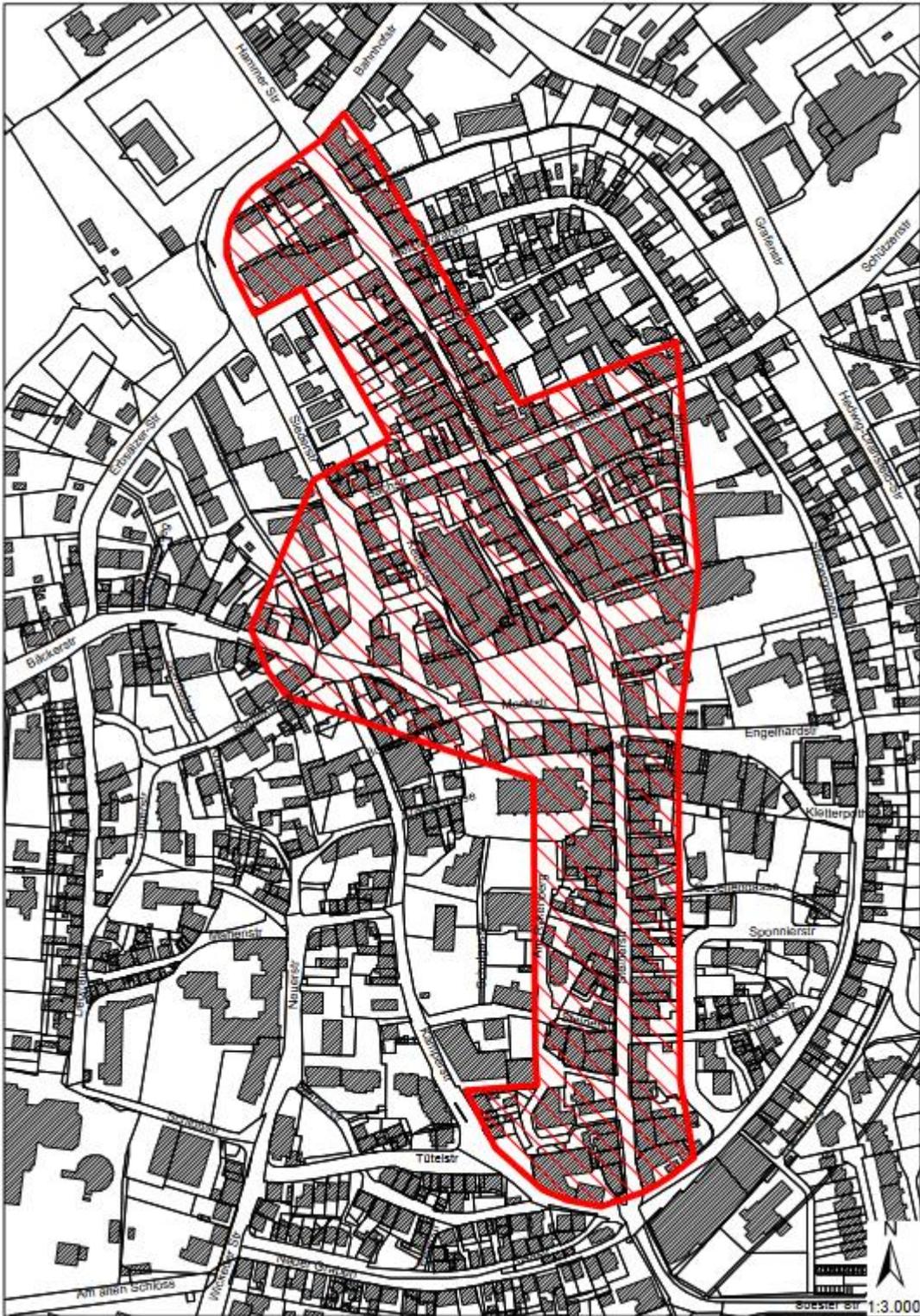
Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister als Örtliche Ordnungsbehörde

Werl, den 25.02.2025

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Anlage 1: Bereich nach § 1:



Lfd. Nr. 3

Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Werl (Parkgebührenordnung) vom 19.02.2025

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

§1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für die Benutzerin oder den Benutzer nach Maßgabe des Absatzes 2 für die Parkräume festgesetzt.

Die Gebühr beträgt 0,10 Euro für die erste halbe Stunde und 0,50 Euro für die zweite begonnene halbe Stunde und 0,30 Euro für jede weitere begonnene halbe Stunde Parkzeit im Innenstadtbereich - mit Ausnahme der Marktstraße und der Walburgisstraße -, abgegrenzt durch die Straßen Steinergraben, Neuergraben, Neuerstraße, Kämperstraße, Siederstraße, Walburgisstraße bis Anfang Fußgängerzone und Melstergraben einschließlich der Stellflächen in den genannten Straßen. In der Marktstraße und der Walburgisstraße gilt der vorstehend genannte Gebührensatz für Zeitintervalle von jeweils angefangenen fünfzehn Minuten. Für Parkplätze außerhalb dieses Bereiches beträgt die Gebühr für die erste halbe Stunde ebenfalls 0,10 Euro, für die begonnene zweite halbe Stunde 0,50 Euro und für jede weitere begonnene halbe Stunde 0,30 Euro. Langzeitparker können für 1,00 Euro bis zu 24 Stunden parken.

Soweit die Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, handelt es sich bei den in dieser Satzung genannten Gebühren um Bruttobeträge.

§2

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Werl vom 20. September 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Werl (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 25.02.2025

gez.
Höbrink
Bürgermeister